

Satzungen
des
Business and Professional Women - Germany -
Club **Frankfurt** am Main e.V.

§ 1 Name und Sitz des Clubs

(1) Der Verein heißt:

Business and Professional Women - Germany -
Club Frankfurt am Main e.V.

Der Name wird wie folgt abgekürzt: BPW Germany - **Club Frankfurt** a.M. e.V.

(2) Sitz des Clubs ist **Frankfurt am Main**.

Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Club ist Mitglied des Business and Professional Women - Germany e.V. (BPW Germany e.V.), der wiederum Mitglied der International Federation of Business and Professional Women ist.

(4) Der Club ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Ziele des Clubs

(1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere

- durch die Qualifizierung und Weiterbildung der berufstätigen Frau, die sie ermutigt und befähigt, sich ihrer sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Verantwortung sowohl dem eigenen Land als auch der Welt gegenüber bewusst zu werden,
- durch die Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung von Frau und Mann,
- durch die Förderung der Völkerverständigung.

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Ziele im Sinne des § 2 Abs. 1 des Clubs sind:

- a) für die berufliche Ausbildung und berufliche Förderung aller Frauen zu wirken,
- b) die Interessen der berufstätigen Frauen zu wahren,
- c) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu fördern,
- d) die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern.

In diesem Sinne will der Club:

- e) sich bemühen, das soziale, berufliche und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frau im eigenen Land und der Welt gegenüber zu heben,
- f) sich durch Stellungnahmen, Eingaben und Entschlüsse in der Öffentlichkeit für die Belange der berufstätigen Frauen einsetzen,
- g) durch örtliche Veranstaltungen (Vorträge, Übungsabende und Seminare) die Informationen für die Frau erweitern, Hinweise und Hilfen für die berufliche Ausbildung und Fortbildung geben, gegebenenfalls durch eigene Kurse die Möglichkeit der beruflichen Ausbildung anbieten,
- h) durch Zusammenarbeit mit dem Landesfrauenrat, anderen Frauenverbänden und den zuständigen Ministerien in Bund und Ländern darauf hinwirken, dass noch bestehende Erschwernisse in der tatsächlichen Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung für Frau und Mann im Rahmen der gesetzlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten beseitigt werden, wie beispielsweise durch Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren, Familienrechtsreform, Städteplanung und soziale Sicherung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Clubs kann jede berufstätige Frau oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden, die die Ziele des Verbandes verfolgt und deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand genehmigt wird und die Information über die Genehmigung der Antragstellerin bekannt gegeben wird. Auch nicht oder nicht

mehr Erwerbstätige können Clubmitglieder werden, jedoch darf ihre Zahl 25 % der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Fall der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag zum BPW - Germany muss vom Club jedoch auch für diese Mitglieder voll gezahlt werden.

(3) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austrittserklärung. Sie kann schriftlich oder elektronisch mit Lesebestätigung mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Auf Antrag an den Vorstand kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn das Mitglied in einem anderen Club in Deutschland Mitglied wird.

b) durch Ausschluss, den der Vorstand wegen clubwidrigen Verhaltens aussprechen kann. Der Vorstandsbeschluss muss nach Anhörung des Mitgliedes einstimmig erfolgt sein. Die Betroffene kann Einspruch erheben, über den in einer internen Mitgliederversammlung verhandelt werden muss. Das Mitglied ist zu hören, wenn es in der Versammlung erscheint.

(6) Die Mitglieder können zu Veranstaltungen Gäste mitbringen; ausgenommen sind interne Mitgliederversammlungen und andere gesondert gekennzeichnete Veranstaltungen.

§ 4 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

(1) Die Leitung des Clubs steht dem Vorstand zu, der sich aus

- einer 1. Vorsitzenden
- einer 2. Vorsitzenden
- einer Schriftführerin;
- einer Schatzmeisterin;
- zwei Beisitzerinnen,

zusammensetzen sollte. Soweit Kandidatinnen vorhanden sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen Stellvertreterinnen für die Schriftführerin, die Schatzmeisterin und die Beisitzerinnen in den Vorstand zu wählen.

(2) Die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende werden durch absolute Mehrheit gewählt. Erreicht keine der Kandidatinnen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Es genügt dann einfache Stimmenmehrheit. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Gewählt wird jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren. Zweimalige Wiederwahl im selbem Amt ist möglich. Die 1. Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sollen im Beruf stehen oder mindestens berufstätig gewesen sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschrift der Schriftführerin beurkundet.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende. Jede ist für sich alleinvertretungsberechtigt.

(5) Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen von der 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt sein.

(6) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sind dem Wahlausschuss spätestens 20 Tage vor der Wahl bekannt zugeben. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind zu benachrichtigen und haben umgehend mitzuteilen, ob sie im Vorstand einer anderen Frauengruppe, der Frauengruppe einer gemischten Organisation oder in einer politischen Partei sind und ob sie kandidieren. Die Antworten sind vom Wahlausschuss vor der Wahl bekannt zu geben.

(7) Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand bilden, in den er Mitglieder beruft, auf deren Erfahrung er Wert legt, soweit diese das Amt annehmen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(8) Bei Wegfall eines Mitglieds aus dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand oder fehlenden Kandidatinnen und solange der Club durch mindestens ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten wird, kann der Vorstand bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl auf Nachwahlen verzichten. Bei Wegfall der 1. oder 2. Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Wegfalls zur Nachwahl einzuladen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft, findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind die Mitglieder 4 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch mit Lesebestätigung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch mit Lesebestätigung an den Vorstand des Clubs gestellt werden.

Wünscht ein Mitglied die Zusendung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausschließlich schriftlich und nicht elektronisch, ist dies dem Vorstand rechtzeitig vorher mitzuteilen.

(2) Die ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Schlichtungsgremiums
- f) Wahl der Kassenprüferinnen
- g) Festlegung der Richtlinien für die Clubarbeit
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Verschiedenes

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Clubmitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die dem Vorstand einzureichen ist.

(4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat bei allen Versammlungen gleiche Stimme. Es wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden, sofern dieses nicht an derer Stelle der Satzung ausdrücklich geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.

(5) Die Wahl des Vorstandes, des Schlichtungsgremiums und der Kassenprüferinnen erfolgt nach der Wahlordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahlordnung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden.

§ 7 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen und treten danach in Kraft.

(2) Etwaige Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Clubs betreffen, dürfen nur mit Einwilligung des Hauptfinanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

§ 8 Auflösung des Clubs

(1) Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder oder dem Gesamtvorstand unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können mit Einschreiben ihre Stimme abgeben, die in der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Business and Professional Women - Germany e.V. mit Sitz in Wiesbaden zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Schlichtungsstelle

(1) In Anlehnung an das Bundesschiedsgericht wird eine Schlichtungsstelle auf Ortsebene berufen. Die Schlichtungsstelle ist zuständig für:

- a) die Anfechtung von Wahlen
- b) die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten
 - 1. des Clubs mit einzelnen Mitgliedern
 - 2. unter Mitgliedern, sofern das Clubinteresse berührt ist.
- c) die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung.

(2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Clubinteresse berühren, muss der Vorstand vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.

(3) Die Schlichtungsstelle besteht aus 3 Personen. Sie wählt die Vorsitzende aus ihrer Mitte. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Gegen den Spruch der Schlichtungsstelle kann das Mitglied Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundesverbandes einlegen. Das Schlichtungsgremium wird auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die §§ 1025 ff. der ZPO Anwendung.

Frankfurt, den 19. Mai 2004

1. Vorsitzende (Marita Möllers)

2. Vorsitzende (Dr. Diana Seiler)